

## Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach und Nebenfach)

Vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S.7), zuletzt geändert am 7. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S.7) wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.“
    - bb) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene fakultative Prüfung (Übersetzungsklausur, lateinisch-deutsch) im Fach Geschichte nachgewiesen werden.“
2. Die Nummer 1 des Anhangs A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe c unter der Überschrift „für Studierende im Hauptfach“ erhält folgende Fassung:

„ c) Nachweis hinreichender Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache“
  - b) Der Buchstabe b unter der Überschrift „ für Studierende im Nebenfach“ erhält folgende Fassung:

„b) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun